

Die Bildungsarbeit in den Gewerkschaften

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **10 (1918)**

Heft 11

PDF erstellt am: **25.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-350875>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Schutz der Frauen und zum Schutz der kommenden Generation. Von was die Wöchnerinnen während der Zeit des Aussetzens leben sollen, darüber schweigt sich diese Sorte von Arbeiterschutz aus. Aehnlich ist es mit dem Kinderschutz bestellt. Das Verbot der Kinderarbeit soll nur bis zu 14 Jahren gehen. Darüber hinaus ist nicht einmal eine Einschränkung der Arbeitszeit vorgesehen. Der Bundesrat soll lediglich die Verrichtungen bezeichnen, zu denen « Kinder unter 16 Jahren » nicht beigezogen werden dürfen.

Ein weiteres Kapitel ist den Wohlfahrtsinstitutionen gewidmet. Als solche werden bezeichnet Einrichtungen zur Verpflegung der Arbeiter, also Kost- und Logiswesen und Krankenkassen. Ueber das erste dürfte im Gesetz schon etwas mehr zu sagen sein, als die Verfasser des Entwurfs für nötig finden.

Ein weiterer Abschnitt behandelt den Gesamtarbeitsvertrag. Er soll an Stelle der Vollziehungsverordnung treten und für das ganze Gewerbe verbindlich erklärt werden, wenn er von « anerkannten Berufsverbänden » abgeschlossen ist. Im Arbeitsvertrag sollen auch Bestimmungen über die Schlichtung von Differenzen vorgesehen sein. Er soll auch Strafbestimmungen enthalten dürfen, die gesetzlichen Schutz geniessen. Die Einhaltung der Arbeitsverträge soll durch die kantonalen und eidgenössischen Gewerbekommissionen überwacht werden. Bei der Erstarke der Berufsorganisationen der Arbeiter kommt dem Arbeitsvertrag eine erhöhte Bedeutung zu, sie wird um so grösser, je weniger die Regelung der Arbeitsbedingungen und der Arbeiterschutz im Gesetz ihre Lösung finden. Man wird daher gerade diese Vorschläge grundsätzlich begrüssen und bereit sein, an ihrer Verwirklichung mitzuarbeiten.

Im Artikel 33 ist die Möglichkeit der Anerkennung der Berufsverbände durch den Bundesrat vorgesehen. Was damit bezweckt werden soll, ist uns vorerst nicht recht klar, denn zur Begutachtung von beruflichen und gewerblichen Fragen braucht es doch wirklich keine spezielle « Anerkennungsurkunde ».

In den Vollzugsbestimmungen ist zunächst gesagt, dass der Bundesrat die zum Vollzug des Gesetzes erforderlichen Verordnungen und für die Durchführung des Arbeiterschutzes in den einzelnen Gewerben Spezialverordnungen erlässt. Solange das nicht geschehen sei, gelten für die einzelnen Kantone die bestehenden kantonalen Gesetze für Arbeiterinnenschutz, Schutz für das Wirtschafts- und Hotelpersonal, Bauarbeiterschutz usw.

Uns scheint das eine recht bequeme Manier zu sein. Nachdem man im Gesetzentwurf jeden durchgreifenden Arbeiterschutz systematisch sabotiert hat, will man es dem Bundesrat überlassen, da und dort, nach Belieben und ausserhalb jeder Kontrolle, Bestimmungen über grundlegende Fragen des Arbeiterschutzes aufzustellen. Dabei soll noch die Möglichkeit bestehen, dass die jetzigen unhaltbaren Zustände für Jahrzehnte konserviert werden. Auf diese Art Arbeiterschutz werden die Arbeiter auf alle Fälle verzichten.

Der Vollzug des Gesetzes und der Verordnungen soll den Kantonen überbunden werden. Nach den Erfahrungen, die mit dem Vollzug des Fabrikgesetzes, ja sogar mit dem Vollzug der kantonalen Arbeiterschutzgesetze bisher gemacht wurden, wird man seine Erwartungen auf Null setzen dürfen. Besitzt doch nicht einmal der grosse Kanton Bern ein Vollzugsorgan. Eine sozialdemokratische Motion, die die Errichtung eines kantonalen Gewerbeinspektorats verlangte, wurde erst in der letzten Grossratssession auf Antrag des Präsidenten des Gewerbeverbandes, der diesen Gesetzentwurf aufgestellt hat, des Herrn Dr. Tschumi, unter lebhafter Assistenz der Gewerbeverbändler gegen die Stimmen der Sozialdemokraten verworfen.

Im Artikel 44 sind paritätische Gewerbekommissionen vorgesehen, die die Vollziehungsverordnungen vorzubereiten haben. Nach unserer Ueberzeugung werden diese Kommissionen *dort* in der Lage sein, die Interessen der Arbeiter wahrzunehmen, wo sie starke Arbeiterorganisationen hinter sich haben. Wo das nicht der Fall ist, sind sie Dekoration, ja noch schlimmer, sie geben den rückständigsten Bestimmungen in den Verordnungen den Schein von Berechtigung, weil angeblich die Arbeiter zum Wort gekommen sind. Gerade für die Wehrlosen müssen aber ausreichende gesetzliche Schutzbestimmungen erlassen werden.

Eine bedenkliche Einschränkung der an sich fragwürdigen Kontrolle bedeutet die Vorschrift, dass sich die kontrollierende Amtsperson beim Betriebsinhaber zu melden habe.

Für die Uebertretung der Bestimmungen des Gesetzes oder der Verordnungen werden den Fehlbaren in leichten Fällen Bussen von 1—40 Fr., in « schweren » Fällen von 10—100 Fr. angedroht. Das sind wirkliche Aufmunterungsprämien, auch in Würdigung des Umstandes, dass in besonders schweren Fällen Gefängnisstrafen bis zu 30 Tagen ausgesprochen werden können. Man wird schon Mittel und Wege finden, dass diese « schweren » Fälle in der Praxis sich in weniger schwere verwandeln.

In den Schlussbestimmungen wird dem Bundesrat extra das Recht eingeräumt, diesen spärlichen Arbeiterschutz im Interesse der Landesverteidigung ganz aufzuheben.

Zu begrüssen ist die Bestimmung des Artikels 53, nach der die dem Gesetz Unterstellten unter die Bestimmungen des Unfallversicherungsgesetzes fallen sollen.

Weniger erfreulich klingt aber der letzte Artikel, der sagt, dass das Gesetz nicht in Kraft treten dürfe, bevor nicht ein Bundesgesetz betreffend den Schutz des Gewerbebetriebes in Kraft gesetzt sei. Das liegt den Herren vom Gewerbeverein natürlich näher am Herzen als ein Arbeiterschutzgesetz.

Alles in allem, die Beauftragten des Bundesrates haben sich mit Eifer an ihre Aufgabe gemacht; sie haben vielleicht auch etwelchen guten Willen mitgebracht, sind aber über die primitivsten Erfordernisse, die ein Arbeiterschutzgesetz verlangt, nicht hinausgekommen. Die Interessen der Unternehmer können niemals mit denen der Arbeiter in Uebereinstimmung gebracht werden. Wir leben im Zeitalter der Klassengegensätze und des Klassenkampfes. So werden sich die Arbeiter auch den Arbeiterschutz erkämpfen müssen. Auch der gesetzliche Arbeiterschutz fällt ihnen nicht mühelos zu. Er ist immer die Frucht wirtschaftlicher Kämpfe, die die fortgeschrittensten Organisationen unter Darbringung harter Opfer durchgefochten haben.

Der Bundesrat aber hat einmal mehr den Bock zum Gärtner gemacht.



Die Bildungsarbeit in den Gewerkschaften.

Wenn nicht alle Anzeichen trügen, so geht die europäische Kriegstragödie ihrem Abschluss entgegen. Wird auch nicht ein allgemeines Nachlassen der Teuerung die unmittelbare Folge der veränderten Verhältnisse sein, so kann doch auf alle Fälle mit einer Besserung der wirtschaftlichen Lage gerechnet werden. Die Oeffnung der Grenzen wird wohl zunächst eine vermehrte Einfuhr an Lebensmitteln zur Folge haben, und mit dem steigenden Angebot wird dann ein allmähliches Sinken der Preise zu verzeichnen sein.

Diese Perspektive bedeutet für die Gewerkschaften eine gewisse Entlastung. Mussten sie in der bisherigen

Zeit der wahnsinnigen Preiserhöhungen ihr ganzes Augenmerk darauf richten, dass ständig ein gewisser Ausgleich zwischen Teuerung und Entlohnung erzielt werde, so bleibt nun mehr Zeit übrig zum innern Ausbau der Organisationen, der infolge der wirtschaftlichen Verhältnisse der Kriegszeit in den Hintergrund trat und treten musste. Mit den veränderten ökonomischen Bedingungen wird die Bahn frei, und an den Organisationen liegt es, die ihnen gestellte ernste Aufgabe nicht zu versäumen. Denn darüber sind wir uns wohl alle klar, dass unsere bisherigen agitatorischen Erfolge eben eine Frucht der Kriegzeit und der mit ihr verbundenen Not sind. Die Erfolge zu *dauernden* zu gestalten, auch wenn der rein materielle Antrieb nicht mehr im gleichen Masse vorhanden ist, das dürfte die Aufgabe der nächsten Jahre sein. Sie kann nur gelöst werden, wenn wir über einen Stock überzeugter Kollegen verfügen, welche alle Probleme der Gewerkschaftsbewegung kennen und imstande sind, sie zu lösen. Eine *vermehrte Bildungsarbeit* muss deshalb in den einzelnen Sektionen einsetzen, im ureigensten Interesse der ganzen Bewegung.

Wie soll sie geleistet werden? Das Problem ist meiner Auffassung nach zwiefacher Natur: es ist nötig, *Funktionäre* auszubilden, welche die eigentliche Organisationsarbeit zu leisten haben, sodann gilt es, die *allgemeine Erkenntnis* der Mitglieder zu heben. Beides kann nur erreicht werden durch eine systematische und methodische Arbeit.

Hätten wir überall solid ausgebaute kantonale Gewerkschaftskartelle, so wäre das ganze Problem nicht allzu schwer zu lösen. Sie müssten die eigentlichen Träger der Arbeit werden und hätten die Pflicht, Kurse für Organisationsleiter zu veranstalten und den einzelnen Gewerkschaftsorganisationen die nötigen Referenten zu vermitteln. Sie wären ja in erster Linie zu dieser Arbeit berufen, weil sie die Verhältnisse ihres Kantons am besten kennen, mit den lokalen Referenten und Gewerkschaftssektionen in engerer Fühlung stehen. Dort, wo heute diese kantonalen Kartelle existieren, werden sie zweifelsohne herangezogen und ihnen ein wesentlicher Teil der Arbeit übertragen werden können.

Etwas schwieriger ist es dort, wo wir noch keine derartigen Institutionen kennen. Dort halte ich dafür, dass der Gewerkschaftsbund beziehungsweise sein Sekretariat in die Lücke springen und die notwendige Arbeit leisten muss, bis es möglich ist, sie auf andere Schultern zu überwälzen. Wo es angängig ist, wird man in den einzelnen Gegenden Vertrauensleute heranziehen, im wesentlichen aber soll überall der Gewerkschaftsbund die treibende Kraft sein und mit Initiative vorangehen.

Welcher Art ist nun die zu leistende Bildungsarbeit? Wir nannten zunächst die Ausbildung von Gewerkschaftsfunktionären. Hier dürften sich *regionale Kurse* empfehlen, die jeweils an einem Sonntagvormittag durchgeführt werden können. Wo es die Verhältnisse erlauben, ist es natürlich vorteilhafter, auf lokalem Gebiete etwas zu veranstalten, weil so besser mit der Zeit gewirtschaftet werden kann. Auf dem Lande aber muss man versuchen, einen günstig gelegenen Zentralpunkt zu wählen, der von den umliegenden Sektionen leicht erreichbar ist, um so den Besuch mit den möglichst geringsten Opfern an Zeit und Geld bewerkstelligen zu können. Wohl begreifen wir die Klage, dass die notwendige Zeit zum Besuch dieser Veranstaltungen fehlt, aber schliesslich werden es gerade die Vorkämpfer der Bewegung begreifen, dass ein wenig geistiges Rüstzeug in unserem Kampf eine unerlässliche Vorbedingung ist.

Zunächst ist es oft schwierig, die nötigen Kräfte für die *Verwaltungsarbeit* zu erhalten. Kassaführung,

Protokollschreiben, Abfassung von Zeitungsberichten, Präsidium, alles das sind Dinge, die gelernt werden müssen. Spezielle Kurse über *Vereinsleitung* können diese Aufgabe erfüllen.

Nicht minder wichtig aber ist die *theoretische Aufklärung* über Wesen und Bedeutung der Gewerkschaftsbewegung. Im nächstfolgenden seien einige detaillierte Kurse angeführt, die selbstverständlich nicht den Anspruch auf Vollständigkeit erheben, sondern nach dieser oder jener Richtung ergänzt werden können. Sie sollen nur als Wegleitung dienen, wie wir uns ungefähr eine systematische Arbeit vorstellen.

I. Kapitalismus und Arbeiterschaft.

1. Die Wirkungen der maschinellen Arbeit auf die Arbeiterschaft:

a) Frauen- und Kinderarbeit; b) die Verlängerung des Arbeitstages; c) die Akkordarbeit, Prämiensystem, Gewinnbeteiligung, Taylorsystem.

2. Der Gang der kapitalistischen Entwicklung:

a) Der Konkurrenzkampf; b) die Ueberproduktion; c) die Wirtschaftskrisen.

3. Die hochkapitalistische Phase:

a) Die Aktiengesellschaften; b) Kartelle und Trusts; c) die Banken.

II. Gewerkschaftstaktik.

1. Die Trade-Unionen; 2. der syndikalistische Gewerkschaftskampf; 3. das deutsche Gewerkschaftsprinzip; 4. Gewerkschaftstaktik im Lohnkampfe (Sperre, Boykott); 5. der Streik.

III. Gewerkschaftsziele.

1. Der Kampf um die Arbeitszeitverkürzung; 2. Lohnverbesserungen; 3. der Tarifvertrag und sein Wesen; 4. der Arbeitsnachweis.

IV. Innere Organisationsprobleme.

1. Das Finanzwesen der Gewerkschaften; 2. die Unterstützungsinstitutionen in den Verbänden; 3. Solidarität und Disziplin.

V. Geschichte der Gewerkschaftsbewegung.

1. Die Gesellenbewegung; 2. die Fachvereine; 3. der alte Gewerkschaftsbund bis zur Reorganisation im Jahre 1908; 4. die Reorganisation des Gewerkschaftsbundes und seine seitherige Entwicklung; 5. Zukunftsaufgaben des Gewerkschaftsbundes.

All das sind Fragen, die gewiss für jeden einzelnen Gewerkschafter von hohem Interesse sind, namentlich dann, wenn er zur Leitung einer Organisation berufen ist. Durch den Besuch eines Kurses erhält er den Ansporn zu weiterer Arbeit und kann sich anhand der Literatur über dieses oder jenes tiefer orientieren. Auf alle Fälle würde eine solche Arbeit ihre Früchte tragen, die, wenn sie vielleicht nicht sofort sichtbar sind, doch in der Zukunft nachwirken würden. Auch wenn der Besuch kein allzu grosser ist, rechtfertigt sich die Durchführung, weil durch die Heranziehung neuer Kämpfer die Agitations- und Aufklärungsarbeit ungemein gefördert wird. Um kein Missverständnis zu erwecken: die Kurse sollen natürlich nicht nur für die Funktionäre gelten, sondern für alle, die guten Willens sind! Wo es angängig ist, sollen sie überhaupt auch ganz allgemein für die gesamte Mitgliedschaft durchgeführt werden, ohne dass man sich dabei freilich hinsichtlich des Besuches grosse Illusionen macht.

Im allgemeinen wird es in den Lokalsektionen nicht ohne weiteres möglich sein, so zu arbeiten, wie es wünschenswert wäre. Da muss nun zunächst der Versuch gemacht werden, die Bildungsarbeit in die Sektionsversammlungen hineinzutragen. Wir wollen nicht schon Gesagtes wiederholen: es ist Tatsache, dass

an den Sektionsversammlungen die Leute oft genug nicht wissen, was sie mit der Zeit anfangen sollen. Das gleiche trifft in den grössern Orten auf die einzelnen Gruppen zu. Da wäre es nur Pflicht einer zentralen Instanz, dafür zu sorgen, dass jeweils alle zwei bis drei Monate der betreffenden Sektion oder Gruppe ein Referent zugewiesen wird, der über diese oder jene Frage vorzutragen hätte. Diese Referentenvermittlung hat natürlich gewisse Schwierigkeiten, solange nicht die kantonalen Kartelle ausgebaut sind, aber bis dahin halten wir dafür, dass eben der Gewerkschaftsbund einen Teil der Arbeit übernehmen müsse. Die Frage, wie das dann zu geschehen hat, scheint mir untergeordneter Natur zu sein; für heute wäre im wesentlichen das Grundprinzip zu entscheiden, ob man damit einverstanden ist, dass mehr als bisher getan wird auf dem Gebiete der Bildungsarbeit, und zwar in dem vorgeschlagenen Rahmen, dass die Leitung wenigstens für den Anfang auf zentraler Grundlage durch den Gewerkschaftsbund geschieht. Ist einmal diese Frage entschieden, so werden sich die Detailfragen mit Leichtigkeit lösen lassen.



Aus schweizerischen Verbänden.

Handels-, Transport- und Lebensmittelarbeiter.

Unter Mithilfe des Einigungsamtes wurde für die Zürcher *Bäckereien* eine Vereinbarung abgeschlossen, die eine tägliche Arbeitszeit von zehn Stunden vorsieht. Die Mindestlöhne betragen in den ersten zwei Jahren nach der Lehre 55 Fr., dann 60—65 Fr. pro Woche; für Gehilfen, die Kost und Logis beim Meister haben, 80 bis 120 Fr. monatlich. Die Lohnerhöhung bei Abschluss des Vertrages soll mindestens 5—10 % betragen. Nach einjähriger Anstellungsdauer wird während des Militärdienstes bis zwei Wochen Dauer der halbe Lohn bezahlt, ebenso werden nach einem Jahre acht Tage, nach zwei Jahren zehn, nach drei Jahren zwölf und nach vier und mehr Jahren vierzehn Tage bezahlter Ferien gewährt.

Die *Gärtner* in Zürich erreichten durch Vereinbarung eine Lohnerhöhung von 17—20 Ots. pro Stunde, die ab 16. November um weitere 6 Rp. steigt. Die Minimallohne betragen nunmehr 91 Ots. bis 1 Fr. 33.

Im *Grand Magasin Jelmoli* in Zürich konnte ein Vertrag abgeschlossen werden. Die Arbeitszeit dauert im Sommer 8¼, im Winter 7¼ Stunden; Ueberzeit wird mit 1 Fr. für weibliche und 1 Fr. 50 für männliche Angestellte entschädigt. Die Löhne betragen für männliche Angestellte im Minimum 200—340 Fr., im Maximum 270—420 Fr. pro Monat, mit jährlicher Steigerung von 10 Fr.; für weibliche 150—200 Fr. resp. 175 bis 250 Fr., mit jährlicher Steigerung von 5 Fr. Während des Militärdienstes wird der volle Lohn bezahlt. Im ersten Dienstjahr werden acht Tage, vom zweiten Jahr an vierzehn Tage Ferien bezahlt.

Holzarbeiter. In *Luzern* wurde nach hartnäckigen Unterhandlungen der Streik mit Erfolg abgeschlossen. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 52½ Stunden. Vorbehalten bleibt anderweitige Regelung auf schweizerischer Grundlage. Allgemeine Lohnerhöhung von 25 Ots. per Stunde, und zwar 10 Ots. sofort, 10 Ots. ab 1. November und 5 Ots. ab 1. Januar. Dadurch steigt der Durchschnittslohn auf 1 Fr. 40 per Stunde. Die Frage der Abschaffung der Akkordarbeit soll durch die Zentralvorstände der Parteien geregelt werden. Diese Arbeitsbedingungen gelten jetzt für sämtliche Holzarbeiter vom Platz *Luzern*.

Nach einer Dauer von drei Wochen konnte durch Vermittlung des Gemeinderates der Streik in *Bern* bei-

gelegt werden, nachdem beide Parteien folgenden Vorschlag akzeptiert hatten:

1. Sofortige Lohnerhöhung von 15 Ots. per Stunde und weitere 10 Ots. ab 1. Januar.
2. Ueber die Einführung der 50stundenwoche haben sich die beiden Zentralvorstände bis 1. Januar 1919 zu verständigen, andernfalls ein Schiedsgericht endgültig entscheidet.

Der Erfolg kommt rund 800 Mann zugute.

Nach sechswöchiger Dauer ist der Streik der *Korbmacher* in *Rheinfelden* beendet. Nach wiederholten ergebnislosen Verhandlungen kam unter Vermittlung des kantonalen Einigungsamtes in *Aarau* eine Verständigung zustande. Alle Differenzpunkte konnten zugunsten der Arbeiter beseitigt werden.

In *Sitten* ist der Holzarbeiterstreik erfolgreich abgeschlossen worden. Erreicht wurde eine allgemeine Erhöhung von 17 Ots. aller Stundenlöhne, wovon 15 Ots. am 1. Oktober und 2 Ots. am 1. Dezember.

Lederarbeiter. Nach kaum beendetem Streik in der Schuhfabrik *Brüttisellen* musste die Arbeiterschaft neuerdings in einen Kampf eintreten, da die bewilligten Lohnerhöhungen nur als Lohnzuschläge bezahlt werden sollten. Mit Hilfe des Einigungsamtes wurde eine Vereinbarung getroffen, wonach die Lohnzuschläge auf 15 % für Akkord- und 25 % für Tagelohnarbeiter festgelegt wurden, die auf 1. Januar in feste Lohnerhöhungen umgerechnet werden.

In der Schuhfabrik *Ruckhaber* in *Seebach* wurde ein fünftägiger Streik durchgeführt, der eine 20prozentige Lohnerhöhung brachte. Von den 50 beschäftigten Personen sind 40 Arbeiterinnen!

Metall- und Uhrenarbeiter. Infolge der Grippe-epidemie hat der Verband im III. Quartal 393,472 Fr. an Krankengeld auszahlen müssen; der Gesamtbetrag der ausbezahlten Krankenunterstützung vom 1. Januar bis 30. September beträgt 773,472 Fr. An Streikunterstützungen wurden in der gleichen Zeit über 600,000 Fr. ausbezahlt. — Um diese ungeheure Belastung richtig würdigen zu können, führen wir vergleichshalber an, dass alle Verbände zusammengenommen 1917 855,485 Fr. an Kranken- und 461,919 Fr. an Streikunterstützung ausbezahlt haben.

Stein- und Tonarbeiter. In Zürich streiken seit 30. September in fünf Kunststeinbetrieben 45 Arbeiter, die den freien Samstagnachmittag und eine Lohnerhöhung verlangen. Als Erfolg einer Sperre, die vom 1. September bis 5. Oktober dauerte, konnte in zwölf Steinhauerbetrieben in *St. Gallen*, *Rorschach* und *St. Margrethen* ein Tarifvertrag abgeschlossen werden, der eine wöchentliche Lohnerhöhung von 9 Fr. pro Arbeiter vorsieht.

An sechs andern Orten wurden für 265 Beteiligte wöchentliche Lohnerhöhungen von 3—12 Fr. erreicht.

A. U. S. T. In *Genf* traten die *Strassenbahner* in den Streik, weil die in Privatbesitz befindliche Gesellschaft ihren gerechten Forderungen nach Erhöhung der Teuerungszulagen nicht nachkommen wollte. Nach sechstägiger Dauer gelang es unter Mitwirkung der kantonalen Regierung, den Streik erfolgreich zu beenden. Bewilligt wurde eine Nachteuerungszulage von 60 Fr. pro Monat, auf 1. Juli rückwirkend. Der Bundesrat wird entscheiden, ob die Streiktage von der Gesellschaft bezahlt werden müssen.

Zimmerleute. Nach langwierigen Verhandlungen wurde im Holz- und Zimmerergewerbe in *Basel* ein Arbeitsvertrag abgeschlossen.

Die Arbeitszeit wurde bereits im Juni durch das Schiedsgericht auf neun Stunden festgesetzt und ein Durchschnittslohn von 1 Fr. 30 vom 1. September an, von 1 Fr. 38 vom 1. November an festgesetzt für alle